

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Europaassistent / Europaassistentin im Handwerk“**

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 09.10.2007 beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725) am 14. November 2007 die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Europaassistent / Europaassistentin im Handwerk:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen und Erfahrungen, die durch die schulische Zusatzqualifizierung zur Europaassistentin / zum Europaassistenten im Handwerk erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur Europaassistentin / zum Europaassistenten im Handwerk ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um auf die Herausforderungen und Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftssystems reagieren zu können. Dabei soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht berücksichtigen, interkulturelle Kompetenzen anwenden und europa- und länderkundliche Daten nutzen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Europaassistentin / Europaassistent im Handwerk

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  - a) über eine (Fach-) Hochschulreife oder
  - b) Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) und eine positive Leistungsbeurteilung durch das Berufskolleg zu Beginn des 2. Halbjahres im 1. Ausbildungsjahr verfügtund  
an der Zusatzqualifizierung „Europaassistent/in im Handwerk“ mit einer Unterrichtsdauer von mindestens 240 Stunden teilgenommen  
und  
eine Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,  
und  
ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 (Waystage) des europäischen Referenzrahmens und die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Auslandspraktikum nachgewiesen hat.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil und ein Fachgespräch. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Fächer handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsfächer:
1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:
    - a) Vorschriften des Waren- und Dienstleistungsverkehrs
    - b) Produkt- und Herstellungsnormen
    - c) Anbahnung von Auslandskontakten
    - d) Präsentation des eigenen Unternehmens im Ausland
    - e) Durchführung von Auslandsgeschäften
    - f) „EU-adäquate“ Internetauftritte
  2. Interkulturelle Kompetenzen:
    - a) Begegnungen im Ausland
    - b) Verhaltensoptionen und berufsspezifische Problemstellungen
    - c) Ausbildungsanforderungen des eigenen und des Ziellandes
    - d) Arbeitsbedingungen im europäischen Ausland
  3. Europa- und Länderkunde:
    - a) Relevante Daten des Ziellandes, des eigenen Landes und der EU
    - b) Ausbildungssysteme und wesentliche Strukturen der Arbeitswelt
    - c) Kulturelle Angebote und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten
    - d) Allgemeine und gesetzliche Bedingungen des neuen Lebensbereiches vor Ort

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmerin / Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (5) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen aus den fachtheoretischen Prüfungsfächern gemäß Abs. 2, Nr. 1 – 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland. Es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgespräches sind gleichgewichtig.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern gemäß § 3 kann die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn sie/er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt darf nicht mehr als ein Prüfungsfach des fachtheoretischen Teiles schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten hervorgehen.

#### **§ 6**

#### **Anwenden anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Aachen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen folgenden Monats in Kraft.

Aachen, 14. November 2007  
HANDWERKSKAMMER AACHEN

D. Philipp  
Präsident

Assessor R. W. Barkey  
Hauptgeschäftsführer

genehmigt: